

Leitfaden zur Beantragung der Verlängerung des Dienstverhältnisses von Juniorprofessoren

Das Dienstverhältnis von Juniorprofessoren kann vom Vorstand auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fakultät auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn sie/er sich als Hochschullehrer/in bewährt hat. Voraussetzung für die Feststellung der Bewährung ist eine positive Lehrevaluation und eine Begutachtung der Leistungen in der Forschung.

Die Federführung für das Verfahren liegt bei dem Fakultätsvorstand.

Die Entscheidung des Vorstands sollte auf der Grundlage folgender Unterlagen gefällt werden:

1. Bericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors
2. Ergebnisse der Lehrevaluation
3. Gutachten zu den Leistungen in der Forschung
4. Vorschlag der Fakultät

Diese Unterlagen müssen spätestens fünf Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Rektorat vorliegen. Eine Entscheidung des Vorstands erfolgt unverzüglich.

1. Bericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors

Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll der Juniorprofessor/die Juniorprofessorin über Erfolge, Rückschläge und Hindernisse im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit berichten. Mögliche Aspekte im Selbstbericht sind insbesondere:

Forschung:

- o Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- o Darstellung der Kooperation mit anderen Arbeitsgruppen (hochschulintern)
- o Forschungsk Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit regional, national, international
- o Publikationen im Berichtszeitraum
- o Anträge auf Drittmittel
- o Eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum
- o Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- o Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- o Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen

Lehre:

- o Kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang/die Studiengänge
- o Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte
- o Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien
- o Beratung und Betreuung der Studierenden
- o Einbindung in Prüfungen
- o Betreuung von Studienabschlussarbeiten

Selbstverwaltung, universitäre Arbeitsgruppen, eigene Weiterbildung:

- o Kurze Darstellung der entsprechenden Aktivitäten und des eigenen Beitrags

2. Lehrevaluation

Die Juniorprofessoren/Innen nehmen an den regelmäßig stattfindenden internen Lehrveranstaltungsevaluationen und ggf. an den externen Evaluationen von Studium und Lehre Teil. Die Ergebnisse fließen in die Begutachtung ein.

3. Gutachten zu den Leistungen in Forschung

Zu den Aktivitäten und Ergebnissen in Forschung sind Gutachten von dem/der Juniorprofessor/in einzuholen. Der/die Juniorprofessor/in schlägt vier Gutachter/innen, von denen zwei externe Gutachter sind, vor, von denen die Fakultät zwei auswählt. Die Fakultät kann im Einzelfall von diesem Verfahren abweichen. Die Gutachten sollen – basierend auf den gezeigten Leistungen der ersten Phase der Juniorprofessur – eine perspektivische Einschätzung beinhalten, ob am Ende der zweiten Phase damit gerechnet werden kann, dass zusätzliche wissenschaftliche Leistungen i. S. von § 47 Abs. 2 Landeshochschulgesetz erbracht wurden.

Die Gutachter/innen sollen aus verschiedenen Institutionen stammen und sollten i. d. R. Universitätsprofessoren/Innen sein.

4. Vorschlag der Fakultät

Der Vorschlag der Fakultät soll auf der Grundlage des Selbstberichts der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors, der Ergebnisse der Lehr- und Forschungsevaluationen sowie der Gutachten einen begründeten Vorschlag zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses beinhalten (Votum des Fakultätsvorstands mit gesonderter Stellungnahme des Studiendekans zur Lehre).